

Gegenäußerung

der Bundesregierung

zur **Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (BR-Drucksache 854/11 - Beschluss)**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 Nummer 4, § 3 des KWKG, Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a) (Definition des Begriffs der KWK-Anlagen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch die Änderung im Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgt lediglich eine Klarstellung der bisherigen Gesetzeslage. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis des BAFA erforderlich. In diesem Kontext wird klargestellt, dass eine Dampfturbine/ein Dampfmotor nur in Verbindung mit einer Feuerungsanlage eine KWK-Anlage darstellt. Die Nutzung von Abwärme wird durch diese Präzisierung der Begriffsbestimmung nicht ausgeschlossen und kann weiterhin wie bisher bei allen übrigen Anlagentypen im Sinne des § 3 Abs. 2 als Betriebsstoff eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass ein KWK-Prozess im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KWKG vorliegt, d.h. dass aus der Abwärme Strom erzeugt wird und die aus diesem Prozess erneut resultierende Abwärme genutzt wird.

Zu Buchstabe b) (Umfang der „Verklammerung“ von Anlagen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird weitgehend die bestehende Verwaltungspraxis des BAFA in das Gesetz übernommen. Zudem wird ein Gleichlauf zur entsprechenden Regelung des EEG hergestellt.

Zu Buchstabe c) (Definition Hauptbestandteile)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Durch die Ergänzung wird die Regelung konkretisiert. Wesentliche die Effizienz bestimmende Hauptbestandteile sind insbesondere Motor, Generator, Turbine, Dampferzeuger, Wärmeauskopplung.

Zu Buchstabe d) (Definition Wärmenetzbetreiber)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag ist eine sinnvolle Weiterentwicklung des Begriffs des Wärmenetzbetreibers in Anlehnung an die entsprechende Regelung des EnWG.

Zu Buchstabe e) aa) (Verklammerung von Speichern)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass an Stelle der vorgeschlagenen Ergänzung den Absätzen 18 und 19 jeweils der folgende Satz hinzugefügt wird:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Durch den Vorschlag werden die Regelungen zur Verklammerung von KWK-Anlagen auf Wärme- und Kältespeicher übertragen, vgl. Stellungnahme zu Nummer 1 Buchstabe b). Die Übertragung ist sachgerecht, da es in allen Fällen um die Vermeidung der gezielten Umgehung der Begrenzung der Förderung bzw. einer im Widerspruch zum Förderzweck stehenden Fördermitteloptimierung geht und die Kriterien zur Abgrenzung auch hier zutreffen.

Zu Buchstabe e) bb) (Definition Betreiber von Wärme und Kältespeichern)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass der ergänzte Absatz als Absatz 20 eingefügt wird. Die im Regierungsentwurf bisher als Absatz 20 vorgesehene Norm (Definition Wasseräquivalent) wird Absatz 21.

Der Vorschlag des Bundesrates ist eine sinnvolle Präzisierung des Begriffs des Betreibers. Aus redaktionellen Gründen sollte sie jedoch nach der Definition von Kältespeichern stehen.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nummer 5, § 4 des KWKG, Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht)

Zu Buchstabe a) (Bestimmung zuständiger Netzbetreiber)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Er beinhaltet eine sinnvolle Klarstellung der Norm. Die Bestimmung des zuständigen Netzbetreibers erfolgt über die Verweisung auf die entsprechenden Normen des EEG.

Zu Buchstabe b) (Klarstellung zur Abrechnung auf Basis von Standardlastprofilen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und ggfs. Vorschläge hierzu vorlegen. Insbesondere sind Auswirkungen einer solchen Verrechnung auf Basis von Standardlastprofilen auf die angestrebten Möglichkeiten zur individualisierten Auslesung von Zählern zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c) (Ausdehnung Vermarktungspflicht für Anlagen von 50 kW - 2 MW)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Erhalt des Anspruchs auf Vermarktung des eingespeisten Stromes durch den Netzbetreiber ist bei kleinen Anlagen bis 50 Kilowatt sachgerecht, weil hier der Aufwand der Selbstvermarktung unangemessen hoch wäre. Im Bereich der größeren Anlagen ist dagegen bereits eine gewerbliche Erzeugung in einem signifikanten Umfang möglich. Eine Ausweitung der Ausnahme zur dauerhaften Vermarktung des Stroms durch den Netzbetreiber wäre hier nicht angemessen. Zudem widerspräche dies auch dem Ansatz, geförderte Erzeuger gezielt stärker an den Markt heranzuführen.

Zu Buchstabe d) (Aufhebung Absatz 6, Bestimmung des zuständigen Netzbetreibers))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Absatz 6 kann wegen des umfassenden Verweises auf die entsprechenden Regelungen des EEG in § 3 Absatz 1 Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nummern 6 und 12, §§ 5 und 7 des KWKG, Kriterien für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine noch weitergehende Erleichterung der Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung von KWK-Anlagen durch Absenkung der Anforderungen an die Höhe der Investitionskosten analog der Förderung der Nachrüstung von KWK-Anlagen wäre nicht sachgerecht.

Die Anforderungen an die Höhe der Investitionskosten sollen einen substantiellen Umfang der Modernisierung und damit auch der Effizienzsteigerung sicherstellen. Während bei der Nachrüstung per Definition eine signifikante Effizienzsteigerung erfolgt (Nicht-KWK wird zu hocheffizienter KWK), die eine Absenkung der Anforderungen rechtfertigt, ist dies bei der Modernisierung nicht der Fall. Zudem stellt das Kriterium mittelbar auch einen gewissen Eigenbeitrag des Investors im Verhältnis zur Förderung sicher. Gerade beim Modernisierungstatbestand besteht eine erhebliche Gefahr von Mitnahmeeffekten, wenn bereits kleinere Investitionen die Förderung überproportional verlängern.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nummer 7, § 5a des KWKG, Förderfähigkeit der Umstellung von Wärmenetzen von Heißdampf auf Heißwasser)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung schlägt zur Klarstellung der angestrebten Regelung jedoch vor, Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c, Unterbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„Folgender Satz wird angefügt: „Gleichgestellt ist auch der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.“

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nummer 8, § 5b des KWKG, Definition des zulässigen Umfangs der Wärmeverluste bei Wärmespeichern)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag beinhaltet eine sinnvolle Regelung zur Verwaltungsvereinfachung der Berechnung der Wärmeverluste von Wärmespeichern.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nummer 12, § 7 Absatz 1 des KWKG, Zuschläge für Brennstoffzellen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die hier vorgeschlagene Anhebung der Förderung der Stromerzeugung in Brennstoffzellen würde innerhalb der Systematik des KWKG zu einer ungewollten Privilegierung einer spezifischen Technologie führen.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 Nummer 12, § 7 Absatz 2 des KWKG, Anlagen im Leistungsbereich zwischen 50 Kilowatt und 2 MW)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verlängerung der Förderdauer für Anlagen mit einer Leistung zwischen 50 Kilowatt und 2 MW auf 10 Jahre für den Leistungsanteil bis 50 kW würde zu Abgrenzungsproblemen bei der Abrechnung und der Vermarktungsverpflichtung durch den Netzbetreiber führen. Zudem würde die Vermarktungspflicht für die genannten Anlagengrößen – wenn auch nur für einen Teil der eingespeisten Leistung - mittelbar verlängert. Die Bundesregierung wird eine sachgerechte Lösung der unterschiedlichen Förderung für den genannten Bereich prüfen und ggfs. Vorschläge hierzu vorlegen.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 1 Nummer 12, § 7 Absatz 2 des KWKG, Zuschläge für Anlagen im Leistungsbereich zwischen 50 Kilowatt und 2 MW)

Die Bundesregierung wird die Anregung für eine sachgerechte Lösung der unterschiedlichen Förderung im Bereich der Anlagen mit einer Leistung zwischen 50 Kilowatt und 2 MW prüfen und ggfs. einen Vorschlag hierzu vorlegen.

Zu Nummer 9 (zu Artikel 1 Nummer 12, § 7 Absatz 3 des KWKG, Pauschalierung der Zuschläge für sehr kleine Anlagen bis 2 kW)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Streichung der nachträglichen Kontrolle der Betriebszeiten der Anlagen insbesondere auch unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung prüfen und ggfs. einen Vorschlag hierzu vorlegen.

Zu Nummer 10 (zu Artikel 1 Nummer 12, § 7 Absatz 4 des KWKG, Zuschläge für Neuanlagen, Modernisierung und Nachrüstung, Streichung der Einschränkung bei Wärmelieferung an „Carbon Leakage“ Endkunden)

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung der Anhebung der Zuschläge für emissionshandelspflichtige Anlagen systematisch folgerichtig ist. Die Betreiber sollen nur in dem Umfang entlastet werden, in dem sie durch den Emissionshandel tatsächlich belastet werden.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge zu den Zuschlägen jedoch unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung sowie im Hinblick auf mögliche Anreize für die notwendigen Investitionen in flexible, neue Kraftwerke prüfen und ggfs. einen Vorschlag hierzu vorlegen.

Zu Nummer 11 (zu Artikel 1 Nummer 13, § 7a des KWKG, Deckung der Budgets für Investitionen und Zuschläge auf den Strompreis)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch die Begrenzung der investiven Kosten der KWKG-Umlage auf 150 Mio. EUR/Jahr wird der Charakter als Preisregelung unterstrichen. Die Ausschöpfung dieses Deckels führt auch nicht zu einem Verlust von Ansprüchen der Betreiber, sondern lediglich zu einer späteren Erstattung. Zudem wäre die Regelung in der Verwaltungspraxis nur unter erheblichem Aufwand umsetzbar, da die Kontrolle der Zuschlagszahlungen durch die Netzbetreiber und die Kontrolle der Investitionskosten durch das BAFA von unterschiedlichen Institutionen und nach unterschiedlichen Verfahren erfolgen.

Zu Nummer 12 (zu Artikel 1 Nummer 17, § 13 des KWKG, Erhöhung der Zuschläge für emissionshandelspflichtige Bestandsanlagen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erhöhung der Zuschläge zielt darauf, Anreize für Investitionen in KWK-Anlagen zu bieten. Eine Erhöhung der Zuschläge für bereits in Betrieb und in der Förderung befindliche Anlagen würde diesem Charakter widersprechen und Mitnahmeeffekte generieren.